

ich habe abzuwarten, ob sich Jemand erhebt. — Wenn das nicht der Fall ist, so könnten wir zur speciellen Berathung, und zwar zunächst der §. 1 übergehen. — Es scheint Niemand zu sprechen, und ich würde sonach die Kammer fragen: ob sie die §. 1 der gegebenen Decision annehme? — Wird einstimmig angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Desgleichen würde ich erwarten, ob Jemand zu §. 2 Etwas zu bemerken hat. — Wenn das nicht ist, würde ich auch auf Annahme dieser §. eine Frage an die Kammer stellen. — §. 2 wird gleichfalls einstimmig angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: In Bezug auf die §. 3 würde ich dieselbe Frage an die Kammer richten. — Wird desgleichen einstimmig angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Und endlich auf die §. 4 stelle ich dieselbe Frage: ob die Kammer diese §. annehme? — Wird auch einstimmig angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Die Frage auf die Annahme der ganzen Decision würde jetzt noch ausgesetzt bleiben.

Referent D. Schilling trägt die 5. Decision vor.

V. Um den Zweifel zu beseitigen, zu welchem Zeitpunkte in den nach dem Gesetze, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839, zu behandelnden Rechtsfachen eine Versäumnis der zur Verhandlung vorgeladenen Parteien eintritt, wird hiermit bestimmt:

§. 1. Wenn die Parteien zur Verhandlung auf eine Stunde des Vormittags vorgeladen werden, so tritt die Versäumnis am Termin ein, wenn die Anmeldung zu demselben nicht eher geschehen, als bis die Uhr 12 ausgeschlagen.

Bei den auf eine Stunde des Nachmittags angesetzten Terminen hingegen tritt die Versäumnis ein, wenn die Uhr 5 ausgeschlagen.

§. 2. Bei Anberaumung der Termine haben die Gerichte darauf zu sehen, daß die Parteien zur Anmeldung wenigstens eine Stunde Zeit haben. Diese sind daher zu einer spätern Stunde als des Vormittags 11 Uhr und des Nachmittags 4 Uhr nicht zu bestellen.

§. 3. Sobald beziehentlich die 12. oder die 5. Stunde ausgeschlagen hat, ist vom Gericht ein allgemeiner Aufruf der bestellten und noch nicht zur Verhandlung vorerlassenen Parteien vorzunehmen. Die Parteien, welche sich bei diesem Aufrufe nicht melden, werden als außengebliebene betrachtet. Darüber ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, wobei es lediglich darauf ankommt, daß diejenigen benannt werden, welche sich bei dem Aufrufe nicht gemeldet haben.

Die Motiven, insoweit sie sich auf die vorgelesenen drei §§. beziehen, lauten so:

Zu V. Bei der Anwendung des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche

betreffend, vom 16. Mai 1839 ist der Zweifel entstanden: wie lange die Terminszeit dauere, und ob die auf eine Stunde des Vormittags vorgeladenen Parteien bei dem erfolgten Ausbleiben schon um 12 Uhr contumacirt werden können? Eine Erledigung dieses Zweifels im Wege der Gesetzgebung ist um so nothwendiger, als die Gerichtsbehörden weder in den gedruckten Motiven zu dem Entwurf, noch in der Berathung mit den Ständen mit Sicherheit eine Entscheidungsnorm vorfinden, denn eine in der 27ten Sitzung der zweiten Kammer diesfalls erfolgte Anfrage ist anscheinend mißverstanden und eben deshalb auch nicht richtig beantwortet worden.

Mit dieser Decision selbst waren aber zugleich annoch, um einen ordnungsmäßigen Gang bei der Verhandlung solcher Rechtsfachen zu bewahren, einige andere Bestimmungen zu verbinden.

Was die obige Frage anlangt, so ist das Ministerium der Ansicht, daß eben so aus der Vorschrift des Gesetzes, wonach die Parteien auf eine bestimmte Stunde vorzuladen sind, und diese auch auf eine Stunde des Nachmittags angesetzt werden kann, als aus dem Geiste des Gesetzes folge, daß die Terminszeit für die auf die Vormittagszeit vorgeladenen nur bis um 12 Uhr läuft.

Es war bei diesem Gesetze ganz vorzüglich darauf abgesehen, den Proceß nur durch eine mündliche Verhandlung zur Entscheidung vorzubereiten, und alles darauf berechnet, die Parteien an Gerichtsstelle zu versammeln, wo sie sich über ihre rechtlichen Zuständigkeiten aussprechen sollen, ohne daß ihnen dabei ein ferneres Verfahren in Schriften nachgelassen ist. Diese entschiedene Absicht kann nicht, oder doch gewiß nur mit namhafter Belästigung, so der Parteien, als des Richters, erreicht werden, wenn die Terminszeit nicht auf einen engern Zeitraum beschränkt wird, als den, welchen man bei andern Proceßgattungen als den Umfang der Terminsdauer anzunehmen pflegt. In andern Proceßgattungen, wo weniger auf das mündliche Verfahren gesetzt ist, läßt man den Termin zu Güte und Recht bis 5 Uhr Nachmittags bestehen, was denn nun freilich sehr häufig zur Folge hat, daß eine gleichzeitige Anwesenheit der Parteien nicht zu bewerkstelligen ist, und das Gericht in die Nothwendigkeit versetzt wird, es bei dem bloßen Angeben zum Termin bewenden zu lassen und die Verhandlung in das schriftliche Verfahren zu verweisen.

Dem gemäß ist die 1. §. abgefaßt.

Die Bestimmung §. 2 soll theils Benachtheiligungen der Parteien durch Verschiedenheit der Uhren, theils Mißgriffen Seiten der Richter durch Bestellung auf zu späte Zeit vorbeugen.

Die Erfahrung, welche man in der kurzen Zeit, da das Gesetz in Uebung gestanden, zu machen Gelegenheit gehabt hat, beweiset das große Bedürfnis dieser Gesetzgebung dadurch, daß sich die Zahl der Civilsachen, welche auf diesem Wege zur Erledigung gebracht werden, noch über Erwarten sehr bedeutend gezeigt hat, und daß die Gerichte, namentlich in größern Städten, in die Nothwendigkeit versetzt sind, mehre Termine auf eine und dieselbe Gerichtszeit anzusetzen.

Auf diese Beobachtung sind die übrigen Paragraphen bezieht.

Es ist im Interesse der Parteien und des Richters selbst, daß die Häufung der Sachen eine Erweiterung der zur Verhandlung bestimmten Terminszeit zum Vortheil der erschie-